

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

Zahl: LAD-1740/138-1987

Eisenstadt, am 20. 10. 1987

Entwurf eines 3. Abgabenänderungs-  
gesetzes 1987; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 06 0102/66-IV/6/87 (3)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68. GE 9. 87
Datum:	22. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987

*hage*  
*L. Pöschner*

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines 3. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987 erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsatzanmerkung:

Die vorgeschlagene Regelung im Abschnitt IX und Abschnitt X, d.h. die  
ersatzlose Streichung des § 53 Wohnbauförderungsgesetz 1984 und des  
§ 42 Wohnhaussanierungsgesetz, kann nicht unterstützt werden und wird  
im Hinblick auf die dadurch verursachten Auswirkungen im Bereich der  
Burgenländischen Wohnbauförderung nachdrücklichst gegen die vorge-  
sehene Regelung Einspruch erhoben. Das Argument der Verländerung der  
Wohnbauförderung, d.h. verfassungsgemäße Übertragung der Kompetenzen  
betreffend Volkswohnungswesen vom Bund auf die Länder, und die  
Sanierungsbestimmungen der derzeitigen Bundesregierung sind nicht  
ausreichend, um die durch die Streichung der Steuerbegünstigungs-  
regelung in den zitierten Spezialgesetzen der Wohnbauförderung bewirkte

enorme finanzielle Belastung der einzelnen Wohnungswerber sachlich zu rechtfertigen.

#### Detailanmerkungen:

Durch das ersatzlose Streichen der Gebührenbefreiungsbestimmungen wird die einzelnen Wohnungswerber gegenüber der bisherigen Regelung eine große finanzielle Belastung treffen - Anträge und jede Eingabe ist mit S 120,-- Bundesstempelmarken und jede Beilage mit S 30,-- zu versehen, bei der Vertragserrichtung (Kaufverträge, Nutzungsverträge) erwachsen Rechtsgebühren, bei der grundbücherlichen Eintragung des Darlehens erwachsen hohe Gerichtskosten etc. - und würde der soziale Charakter der Wohnbauförderung in Hinkunft stark beeinträchtigt werden. Festgestellt wird, daß im ho. Bereich bei der Antragstellung zahlreiche Unterlagen (Baurechtsunterlagen, familienrechtliche und vermögensrechtliche Unterlagen) vorzulegen sind, ein reger Schriftverkehr mit dem Wohnungswerber geführt wird und in fast allen Förderungsarten Verträge zu errichten und grundbücherliche Sicherstellungen der Darlehen durchzuführen sind. Aus dem vorher Gesagten kann die künftige enorme finanzielle Belastung der Wohnungswerber ersehen werden. Hiezu kommt noch, daß durch den Wegfall der Gebührenbefreiung im WFG 1984 bewirkt wird, daß im Bereich des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds künftig keine Gebührenbefreiung mehr gewährt werden kann.

Anläßlich der Expertenkonferenz der beamteten Wohnbaureferenten am 4. und 5. März 1987 in Wien wurde ein gemeinsamer Vorschlagskatalog der an der Sitzung teilnehmenden Ländervertreter erstellt, worin die wichtigsten Punkte der Überprüfung der Wohnbauförderungskompetenz vom Bund in die Länder aufgezeigt werden.

Einvernehmlich wurde nachstehende Grundsatzbestimmung - Auszug aus Seite 11 des Protokolls laut Schreiben der Verbindungsstelle vom 6. April 1987, Zl. VST-1887/6 - festgelegt:

"Für die verfassungsrechtliche Absicherung dieser Vorschläge bietet sich der Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem

Bund und den Länder an. Dabei wären unter anderem Gebührenbefreiungen und zivilrechtliche Regelungsbefugnisse der Länder gem. Art. 15 Abs. 9 B-VG zu verankern".

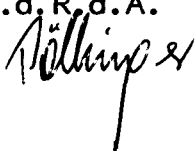
Es muß daher ausdrücklich gefordert werden, daß die Gebührenbefreiungsbestimmungen im WFG 1984 und WSG nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern daß den Ländern in der Verfassung die Möglichkeit eingeräumt wird, Gebührenbefreiungen zu normieren.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß durch die äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist - bei Berücksichtigung des Postenlaufes und der amtsinternen Zuteilungswege standen nur 6 Tage zur Verfügung - eine genaue Untersuchung der mit dem Entwurf verbundenen Auswirkungen unmöglich war und der Eindruck entsteht, daß die Aussendung zur Begutachtung nur eine reine Formsache darstellt, bei der auf eine Stellungnahme seitens der Länder kein Wert gelegt wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

